Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Kläger,

gegen

die Firma Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger PtJ (ADM), vertreten durch den Geschäftsführer, Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich

Beklagte,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Pertek als Einzelrichter am 25. Mai 2011 beschlossen:

Dem Kläger wird, soweit er unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 08.02.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2010 Akteneinsicht zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik begehrt, Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Gründe:

١.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für seine Klage auf Erteilung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes – UIG -.

Er stellte erstmalig am 30.05.2009 mithilfe eines Formblattes einen Antrag auf Informationserteilung nach dem UIG, gerichtet an den Projektträger Jülich. Dieser war auf Informationen gerichtet, die alle Unterlagen bzw. Akten zu den Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Programm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik betrafen.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 30.06.2009 unter Berufung auf eine Geheimhaltungsbedürftigkeit abgelehnt. Diese ergebe sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG. Das Informationsbegehren des Klägers betreffe nicht aufbereitete Daten laufender Forschungsvorhaben, für die noch keine validen Endergebnisse vorlägen. Die Beklagte ist der Auffassung, eine dem Abschlussbericht vorausgehende Veröffentlichung würde die behördliche Funktionsfähigkeit stören und dem Zweck des Gesetzes - Kontrolle der Verwaltung - zuwiderlaufen. Weiter verweist sie den Kläger auf die Möglichkeit der Information über die Webseite der Technischen Informationsbibliothek Hannover, auf welcher der Abschlussbericht für jedermann abrufbar bereitgestellt werde, sobald abschließende Forschungsergebnisse vorlägen.

Dagegen legte der Kläger am 05.07.2009 per Fax Widerspruch ein. Dieser kam jedoch wegen einer unzutreffenden Faxnummer bei der Beklagten nicht an. Nachdem der Kläger nichts mehr von der Beklagten hörte, schickte er am 21.11.2009 ein Fax, mit dem er erneut Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.06.2009 einlegte und auf die frühere Einlegung vom 05.07.2009 hinwies.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte betreibe Geheimhaltungspolitik und handele rechtswidrig, soweit sie ihm eine Akteneinsicht verweigere. Das UIG gewähre den Zugang zu Akten gerade bedingungslos, so dass es nicht darauf ankomme, ob die Daten bereits aufgearbeitet seien oder nicht. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht relevant, ob das Einsichtsgesuch des Klägers geeignet sei, die Funktionsfähigkeit der Beklagten zu stören.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2010 als unzulässig zurück. Sie führt aus, der Widerspruch sei verspätet eingegangen und daher unzulässig.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid keine Klage.

Er stellte am 16.01.2010 einen erneuten Antrag an die Beklagte auf Informationserteilung nach dem UIG, der sich auf alle Unterlagen bzw. Akten zu den Anträgen und Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungs-

versuche in der Gentechnik sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind, bezog.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.02.2010 unter Hinweis auf die Bestandskraft ihres Ablehnungsbescheides vom 30.06.2009 ab. Sie ist der Auffassung, der erneute Antrag des Klägers sei auf ein identisches Begehren gerichtet und betreffe inhaltlich denselben Streitgegenstand wie der bei ihr am 30.03.2009 eingegangene erste Antrag. In dieser Sache bestehe mit der Ablehnung vom 30.06.2009 bereits eine bestandskräftige Entscheidung, weshalb eine erneute Sachentscheidung ausscheide.

Ein gegen diese Ablehnung am 14.02.2010 eingelegter Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 03.05.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Beklagte an, das Akteneinsichtsgesuch vom 16.01.2010 habe ein identisches Begehren zum Antrag vom 30.05.2009 zum Gegenstand. Dieses Begehren aus dem Jahre 2009 sei bestandskräftig abgelehnt worden, so dass eine Entscheidung in der Sache bereits ergangen sei.

Mit Schriftsatz vom 25.05.2010 erhob der Kläger Klage. Er ist der Auffassung, die Beklagte habe sein Begehren zu Unrecht abgelehnt. Die von ihm begehrte Akteneinsicht diene der Überprüfung, inwieweit durch die Förderprogramme zur Biosicherheit die Verbreitung der Agro-Gentechnik gefördert werde und inwieweit Förderanträge Fälschungen enthielten und in betrügerischer Absicht real ganz andere Forschungen unter diesem Programm gefördert würden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

- die Beklagte zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 08.02.2010 in der Fassung ihres Bescheides vom 03.05.2010 die am 16.01.2010 beantragte Akteneinsicht zu gewähren,
- sowie die Beklagte zu verpflichten, sich auch zukünftig an geltende Gesetze, unter anderem die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes zu halten
- und ihm zur Durchführung des Klageverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf die bereits im Ablehnungsbescheid vom 16.01.2010 gemachten Ausführungen. Sie ist der Auffassung, sowohl der erste Antrag vom 30.05.2009 als auch der zweite vom 16.01.2010 seien auf ein identisches Begehren gerichtet. Allein der Zusatz im zweiten Antrag "...sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits erfolgt sind" würde keinen neuen Streitgegenstand schaffen. Dieser Zusatz konkretisiere lediglich formell die begehrten Unterlagen, die Abrechnungen und Nachweise wären insoweit bereits von dem Oberbegriff "Alle Unterlagen und Akten" erfasst. Im Übrigen bestehe der begehrte Anspruch auch nach wie vor aus den bereits im Ablehnungsbescheid vom 30.06.2009 dargelegten materiell rechtlichen Gründen nicht. Der Kläger begehre Akteneinsicht in alle Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten

oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik. Diese Unterlagen beträfen noch nicht aufbereitete Daten. Alle Projekte in der Förderaktivität "Biologische Sicherheitsforschung", die im Rahmen der aktuellen Bekanntmachung "Beiträge zur Biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen" gefördert würden, seien noch nicht abgeschlossen, so dass die erlangten Ergebnisse auch noch nicht aufbereitet seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Gerichtsakte und der vom Beklagten vorgelegten Akte (1 Hefter) Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 166 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Verbindung mit §§ 114, 115 Zivilprozessordnung - ZPO - erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verfügt er nicht über entsprechende Mittel, die ihn in die Lage versetzen würden, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Der Antrag ist teilweise abzulehnen, weil die von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung nach der im Prozesskostenhilfeverfahren nur gebotenen summarischen Prüfung des Sach- und Streitstandes im entscheidungserheblichen Zeitpunkt (vgl. Hess. VGH, Beschluss v. 28.06.1991- 6 TP 1065/91 -, NVwZ-RR 1992, 220) nur teilweise hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Klageantrag zu 2) ist schon unzulässig. Nach § 42 Abs. 1 VwGO kann die zuständige Behörde nur zum Erlass eines bestimmten - abgelehnten oder unterlassenen - Verwaltungsakts bzw. zur Bescheidung eines bestimmten Antrags verurteilt werden. Dem wird die vom Kläger begehrte pauschale Verpflichtung der Beklagten nicht gerecht.

Die Klage bietet bezüglich des Klageantrages zu 1) teilweise hinreichende Erfolgsaussicht.

Soweit sich das Akteneinsichtsgesuch auf Unterlagen zu den Anträgen und Genehmigungen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik bezieht, dürfte die Klage nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz - UIG - begründet sein. Diese Vorschrift schafft einen voraussetzungslosen Anspruch jeder Person auf freien Zugang zu Umweltinformationen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.02.2008 – 4 C 13/07 -, BVerwGE 130, 223; BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2/09 -, juris), über die eine informationspflichtige Stelle verfügt (vgl. Gassner, UIG, Komm., 2006, § 3 Anm 1.3.2). Dieser Anspruch setzt nach dem Wortlaut der Norm kein besonderes

rechtliches Interesse voraus. Der Anspruch unterliegt den Ablehnungsgründen, die sich aus §§ 8, 9 UIG ergeben.

Es spricht viel dafür, dass sich die Beklagte bei der Ablehnung des klägerischen Begehrens vom 16.01.2010 nicht auf die Bestandskraft des Bescheides vom 30.06.2009 berufen kann. Dies folgt schon daraus, dass die Beklagte in ihrer bestandskräftigen Entscheidung vom 30.06.2009 die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuch auf § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG stützt. Gerade das Abstellen auf diese Norm macht deutlich, dass die Bestandskraft dieses Bescheides kein tragfähiges Argument für die Ablehnung des klägerischen Begehrens vom 16.10.2010 darstellen kann. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Berufung auf diesen Ablehnungsgrund impliziert, dass das Vorhaben, auf das sich die noch nicht aufbereiteten Daten beziehen, die der Bürger begehrt, bereits begonnen aber noch nicht abgeschlossen ist. Bei einer Ablehnung, die sich auf diesen Ablehnungsgrund stützt, kann es dem informationsersuchenden Bürger nicht verwehrt werden, nach einem gewissen Zeitablauf erneut nachzufragen, ob die relevanten Daten nunmehr verfügbar sind. Denn dieser Ablehnungsgrund ist nur befristet (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 3358/08 -, juris, Rn. 147; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Teil I, § 8 UIG Rn. 64 m.w.N.). Dies gilt umso mehr, wenn die Beklagte - wie im vorliegenden Fall - in ihrer ersten ablehnenden Entscheidung keine Auskunft darüber erteilt hat, wann voraussichtlich mit dem Abschluss des Vorhabens gerechnet werden kann.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger seinen zweiten Antrag vom 16.01.2010 mehr als sieben Monate nach seinem ersten Informationserteilungsgesuch vom 30.05.2009 stellte, liegt zwischen beiden Anträgen eine erhebliche Zeitspanne, so dass es aus der Sicht eines Bürgers nicht rechtsmissbräuchlich und offensichtlich abwegig erscheint, dass der zeitlich befristete Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG zwischenzeitlich entfallen ist.

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG kann nach derzeitigem Sachstand dem Akteneinsichtsgesuch in diesem Umfang, also bezogen auf die Unterlagen zu den Anträgen und den Genehmigungen, jedoch nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden. Es ist vom Beklagten weder dargelegt noch ersichtlich, dass im Hinblick auf das Akteneinsichtsgesuch in dem dargestellten Umfang, also auf Antrags- und Genehmigungsunterlagen, irgendwelche Daten aufbereitet werden müssten. Soweit die Beklagte sich inhaltlich auf diesen Aspekt stützt, steht dies nur im Zusammenhang mit noch nicht vorliegenden validen Ergebnissen der geförderten Projekte.

Soweit der Kläger auch Akteneinsicht in sonstige Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik begehrt, hat seine Klage bei summarischer Beurteilung keine hinreichende Erfolgsaussichten. Denn der Antrag lässt insoweit die erforderliche Bestimmtheit vermissen. Die Beklagte kann daraus nämlich insoweit nicht entnehmen, welche konkreten Informationen sie aus der Sicht des Klägers erteilen soll.

Das Begehren des Klägers, Akteneinsicht in alle Unterlagen/Akten zu den Anträgen, Genehmigungen und sonstigen Informationen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik sowie die Abrechnungen und Nachweise, soweit sie bereits vorhanden sind, hat bei summarischer Betrachtung keinen Erfolg, soweit Einsicht in die Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben beantragt wird. Da das Akteneinsichtsgesuch sich nach dem Wortlaut des Antrages auf alle Unterlagen bezieht, zählen dazu begrifflich auch die Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben. Insoweit greift zum jetzigen Zeitpunkt nämlich der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG, weil nach dem Vortrag der Beklagten die geförderten Projekte noch nicht abgeschlossen sind, so dass diesbezüglich auch noch keine validen Ergebnisse aufbereitet sind. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegen getreten. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe dieser noch nicht aufbereiteten Daten zum jetzigen Zeitpunkt ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Bewilligungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist und eine Kostenerstattung nicht stattfindet (§ 166 VwGO, 118 Abs.1 S. 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe entsprochen wird, ist dieser Beschluss für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Der Staatskasse steht die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 166 VwGO, 127 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ZPO zu; die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.

Soweit die Bewilligung der Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, ist die Beschwerde möglich.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen Marburger Straße 4 35390 Gießen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBI. I, S. 699) eingereicht werden.

Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Pertek

Ausgefertigt

Gjeßen, 25.05.2011

Urkundsbeamtin der/Geschäftsstelle